

Feuerwehrreglement

Feuerwehr Chall



Burg im Leimental

01.01.2018 Inkraftsetzung / Genehmigung FKD 06.04.2018 & GV 19.12.2017
01.01.2020 Teilrevision §§ 6 + 7 / Beschlossen an der Gemeindeversammlung
vom 22.09.2020
Genehmigung FKD 6.11.2020

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Regelungsbereich.....	3
§ 2	Rekrutierung (§ 17 FWG)	3
§ 3	Dienstleistungen (§ 17 Abs. 4, § 18 Abs. 3, § 19 Abs.1 und 2 FWG)	3
§ 4	Dienstdauer	3
§ 5	Übungen, Ausbildungsdienste	3
§ 6	Feuerwehripflichtersatzabgabe (§ 22 Abs. 2 FWG)	4
§ 7	Befreiung von der Ersatzabgabe (§ 22 Abs. 2 FWG)	5
§ 8	Rechtsmittel	5
§ 9	Bussen und Disziplinarmaßnahmen	5
§ 10	Aufhebung bisherigen Rechts	6
§ 11	Genehmigung und Inkrafttreten	6

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Burg im Leimental, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

Allgemeine Bestimmungen

Rechte und Pflichten gelten für Mann und Frau gleichermassen. Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

§ 1 Regelungsbereich

Dieses Reglement regelt die gemeindespezifischen Aspekte der Feuerwehr Chall im Rahmen des Gesetzes vom 7. Februar 2013 über die Feuerwehr (FWG), der zugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie der Vorgaben des Kantons soweit sie nicht durch die Statuten des Zweckverband Feuerwehr Chall geregelt sind.

§ 2 Rekrutierung (§ 17 FWG)

- ¹ Der Feuerwehr-Stab des Zweckverbands bietet die Personen, die feuerwehropflichtig sind oder werden, zur Rekrutierung für den Feuerwehrdienst auf.
- ² Dem Aufgebot ist Folge zu leisten.
- ³ Der Feuerwehr-Stab kann dem Vorstand vorschlagen, bei Nichtbedarf auf das Angebot zu verzichten.

§ 3 Dienstleistungen (§ 17 Abs. 4, § 18 Abs. 3, § 19 Abs. 1 und 2 FWG)

- ¹ Der Vorstand verfügt – unter Berücksichtigung des Bedarfs an feuerwehropflichtigen – über Einteilung zum aktiven Feuerwehrdienst oder Versetzung zu den Ersatzpflichtigen.
- ² Er entscheidet über Gesuche um:
 - a. Erfüllung der Feuerwehrdienstpflicht in einer anderen Feuerwehr;
 - b. Feuerwehrdienstleistung von oder über das feuerwehropflichtige Alter hinaus;
 - c. Feuerwehrdienstleistungen nicht-niedergelassener Personen;
 - d. Befreiung von Feuerwehrdienst und von Ersatzpflicht.

§ 4 Dienstdauer

Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt in dem Jahre, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird und hört mit dem Jahre auf, in welchem das 45. Altersjahr vollendet ist.

§ 5 Übungen, Ausbildungsdienste

- ¹ Der Feuerwehrkommandant der Verbundfeuerwehr Chall bietet die Angehörigen der Feuerwehr zu Übungen und Ausbildungsdiensten auf.

² Den Aufgeböten ist Folge zu leisten.

³ Entschuldigungen sind vor dem Dienst, spätestens jedoch drei Tage nachher, dem Kommandanten oder dem Feuerwehr-Administrator schriftlich und begründet einzureichen. Als Entschuldigung werden nur triftige Gründe akzeptiert wie:

- a. Krankheit, Unfall;
- b. Militärdienst;
- c. Todesfall in der Familie;
- d. mehrtägige Ortsabwesenheit;
- e. Schwangerschaft;
- f. beruflich bedingte Abwesenheit (Bestätigung des Arbeitgebers);
- g. Teilnahme als Aktiver an kantonalem oder eidgenössischem Anlass, Kurs oder Meisterschaft;
- h. eigene Heirat oder Heirat eines Familienmitglieds.

In Grenzfällen entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des Feuerwehr-Stabes.

§ 6 Feuerwehrrpflichtersatzabgabe (§ 22 Abs. 2 FWG)

¹ Die feuerwehrrersatzpflichtigen Personen entrichten die Feuerwehrrpflichtersatzabgabe wie folgt:

² Diejenigen, die am 31. Dezember Niederlassung in der Gemeinde haben, für das ganze Kalenderjahr.

³ Die Ersatzabgabe wird vom steuerbaren Einkommen oder – bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten resp. Partnern, welche in einer ungetrennten, eingetragenen Partnerschaft leben – vom steuerbaren Familieneinkommen erhoben.

⁴ Wenn nur eine Person in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft lebende Person der Ersatzabgabe unterliegt, so wird diese auf die Hälfte reduziert.

⁵ Die Ersatzabgabe beträgt 0.5% des steuerbaren Einkommens, jedoch mindestens CHF 150 und höchstens CHF 750.

⁶ Die Ersatzabgabe wird für das Steuerjahr entsprechend der Gemeindesteuer zur Zahlung fällig. Es gelten die gleichen Zahlungskonditionen wie für die Gemeindesteuern.

⁷ Beschwerden gegen die Feuerwehrrpflichtersatzabgabe sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung an den Gemeinderat zu richten.

§ 7 Befreiung von der Ersatzabgabe (§ 22 Abs. 2 FWG)

Von der Entrichtung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a. Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Ehepartner oder einem Partner mit eingetragener Partnerschaft, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, zusammenleben;
- b. Frauen und Alleinerziehende im Kalenderjahr der Geburt eines Kindes bis zur Vollendung des 10. Altersjahrs, sofern das Kind im gleichen Haushalt lebt.
- c. geistig oder körperlich Behinderte, die keinen persönlichen Dienst leisten können;
- d. weitere vom Gemeinderat bezeichnete Personen.

§ 8 Rechtsmittel

- ¹ Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.
- ² Die Anfechtung von Bussenverfügungen des Gemeinderats richtet sich nach § 82 des Gemeindegesetzes.

§ 9 Busse und Disziplarmassnahmen

- ¹ Unentschuldigtes Fehlen und zu spätes Erscheinen sowie vorzeitiges unerlaubtes Verlassen der Übungen wird mit Busse bestraft. Die Höhe der Bussen wird gemäss Vorschlag dem Feuerwehr-Reglement (§ 62) der Verbandsgemeinden Metzleren-Mariastein und Rodersdorf abschliessend durch den Gemeinderat festgelegt.
- ² Wer mehr als die Hälfte der Übungen des Jahres ohne genügende Entschuldigung ferngeblieben ist, bezahlt ausser den Bussen die Ersatzabgabe für das betreffende Jahr und kann auf Antrag des Feuerwehr-Stabes durch den Vorstand aus der Feuerwehr ausgeschlossen und den Ersatzpflichtigen zugeteilt werden.
- ³ Wiederhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden wie folgt bestraft:
 - a. Verweis;
 - b. Geldstrafe bis CHF 5'000;
 - c. Degradierung;
 - d. Ausschluss aus der Feuerwehr und Versetzung zu den Ersatzpflichtigen.

Die unter Absatz 3 Buchstaben b-d genannten Strafen können miteinander verbunden werden.

§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Feuerwehr-Reglement Burg i.L. vom 06.04.2018 wird aufgehoben.

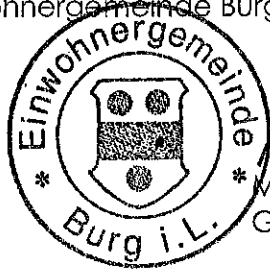
§ 11 Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft. Es tritt rückwirkend per 01.01.2020 in Kraft.

Im Namen der Einwohnergemeinde Burg i.L.

DM

Dieter Merz
Gemeindepräsident



M. Brägger

Melanie Brägger
Gemeindeschreiberin